jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/11 9ObA501/88, 8ObA192/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1988

Norm

ArbVG §8 Z1
KollV für das holz - und kunststoffverarbeitende Gewerbe §2 Z2
KollV der chemischen Industrie PktI

Rechtssatz

Erfolgte der Wechsel der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zu einer anderen gesetzlichen Interessenvertretung lediglich in Form einer Umgehungsmaßnahme, um die Arbeitnehmer in ihren Ansprüchen zu verkürzen, hat dies zwar auf die Kollektivvertragsunterworfenheit keinen Einfluß, doch stehen den betroffenen Arbeitnehmer auf Grund eines solchen sittenwidrigen Verhaltens allenfalls Schadenersatzansprüche gemäß § 1295 Abs 2 ABGB zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 501/88
  Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 501/88
  Veröff: WBl 1988,337 = RdW 1988,361
- 8 ObA 192/01w
  Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 192/01w
  Vgl auch; Veröff: SZ 2002/108

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050867

Dokumentnummer

JJR_19880511_OGH0002_009OBA00501_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at